
Richtplantext

02. Oktober 2025

Mitwirkung

Kommunaler Richtplan

Inhalte der Mitwirkung:

Ergänzung kommunaler Richtplan betreffend Intensivlandwirtschaftsgebieten

- Richtplankarte S 1.4.1
- Richtplantext L 1.4 und L 1.4.1
- Planungsbericht, Erläuterungen, Seite 66

Projektleitung
Karin Bétrisey
dipl. Kulturingenieurin ETH SIA SVI
Raumplanerin FSU | Gutachterin SIA
pat. Ingenieur-Geometerin

Fachbearbeitung
Jonas Schuster

Register

Einleitung	4
S Siedlung	7
S 1 Siedlung Nutzung	8
S 2 Siedlung Gestaltung	21
S 3 Siedlung Schutz	40
L Natur & Landschaft	46
L 1 Natur & Landschaft Nutzung	47
L 2 Natur & Landschaft Gestaltung	52
L 3 Natur & Landschaft Schutz	61
V Verkehr	64
V 1 Verkehr	65
V 2 Verkehr Motorisierter Individualverkehr (MIV)	69
V 3 Verkehr Öffentlicher Verkehr	79
V 4 Verkehr Langsamverkehr	88
E Ver- und Entsorgung	101
E 1 Wasserversorgung	102
E 2 Energieversorgung	103
E 3 Abwasserentsorgung	106
E 4 Öffentliche Einrichtungen und Anlagen	107
E 5 Abfall	110
Glossar	112

Einleitung

Inhalt

Allgemein

Der kommunale Richtplan zeigt auf, wie sich die Gemeinde Kaltbrunn räumlich entwickeln soll. Er berücksichtigt die Vorgaben des kantonalen Richtplans, des Regionalplans Zürichsee-Linth und die Raumplanung der Nachbar-Gemeinden und ist ein wesentliches Führungs- und Koordinationsinstrument der politischen Behörde.

Bestandteile

Die kommunale Richtplanung der Gemeinde Kaltbrunn setzt sich aus den folgenden Bestandteilen zusammen:

- Richtplankarte
- Richtplantext
- Kap. Richtplan im erläuternden Bericht (Teil des Planungsberichts)

Erläuterungen

Richtplankarte (Massstab 1:7'500)

Die Richtplankarte bildet die Sachbereiche Siedlung, Natur & Landschaft, Verkehr sowie Ver- & Entsorgung ab, analog dem kantonalen Richtplan St. Gallen.

Zur besseren Lesbarkeit ist die Richtplankarte in zwei Teile aufgeteilt, wobei jeder Teil zwei Sachbereiche enthält:

- Richtplankarte 1: Siedlung und Natur & Landschaft
- Richtplankarte 2: Verkehr und Ver- & Entsorgung

Richtplantext (vorliegend)

Innerhalb jeder Ziffer (z. B. S 2.2.1) steht der **grau hinterlegte, behördenverbindliche Richtplaninhalt**.

Zum besseren Verständnis befindet sich am Ende des Richtplantextes ein Glossar, das rein informativen Charakter hat.

Koordinationsstand:

Die jeweilige Massnahme ist je nach Verbindlichkeit dem folgenden sogenannten «Koordinationsstand» zugewiesen:

– Vororientierung:

Zeigt auf, welche raumwirksame Tätigkeit sich noch nicht in dem für die Abstimmung erforderlichen Mass umschreiben lässt, aber erhebliche Auswirkungen auf die Nutzung des Bodens haben könnte. In der Regel handelt es sich hierbei lediglich um Ideen.

– Zwischenergebnis:

Zeigt auf, welche raumwirksamen Tätigkeiten noch nicht aufeinander abgestimmt sind und was vorzukehren ist, um eine zeitgerechte Abstimmung zu erreichen. Eine Projektidee oder ein Konzept ist vorhanden.

– Festsetzung:

Festsetzungen zeigen, welche raumwirksamen Tätigkeiten wie aufeinander abgestimmt sind. Der Rahmen und der Weg für die weitere Umsetzung sind vorgezeichnet und die Sache auf Stufe Richtplanung ist im Grundsätzlichen klar sowie unbestritten. Das heisst, es besteht Einigkeit der beteiligten Stellen und Details sind auf der nachgeordneten Planungsebene lösbar. Eine Realisierung ist möglich, meist bereits ein Projekt vorhanden.

Die vorausgehenden erläuternden Texte zur Ausgangslage und den Zielen des Inhalts sowie die folgenden Verweise dienen lediglich der Information und besseren Übersicht und haben keine Rechtswirkung.

Realisierungszeitpunkt:

Die jeweilige Massnahme ist je nach Dringlichkeit folgendem Realisierungszeitpunkt zugewiesen:

– Sofortmassnahme

– Kurzfristig (innert 5 Jahren)

– Mittelfristig (innert 5 – 15 Jahren)

– Langfristig (> 15 Jahre)

– Daueraufgabe

Verbindlichkeit

Die Richtplanung ist ein Führungs- und Koordinationsinstrument der Planungsbehörde und fokussiert die Gemeindeentwicklung auf einen Zeithorizont von ca. 25 Jahren.

Der Gemeinderat erlässt den kommunalen Richtplan nach Anhörung des Amtes für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG).

Der kommunale Richtplan ist gemäss Art. 6 Abs. 3 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) für den Gemeinderat sowie die ihm nachgeordneten Kommissionen und Verwaltungsstellen begleitend. Er hat jedoch keine direkte grundeigentümergebundene Wirkung.

L 1.4 Intensivlandwirtschaftsgebiet

Erläuterung

In Folge des Strukturwandels in der Landwirtschaft ist es erforderlich, planungsrechtliche Grundlagen für Landwirtschaftsbetriebe zu sichern. Grundlage bilden Art. 16a des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes und Art. 36 der Raumplanungsverordnung (Zonenkonformität von Bauten und Anlagen über der inneren Aufstockung).

Im kantonalen Richtplan sind die Kriterien für die Ausscheidung von Intensivlandwirtschaftszonen festgelegt. Auch werden Anforderungen an geeignete Standorte gestellt. So sind Standorte geeignet, an denen bauliche Nutzungen zusammengefasst werden können, an denen weniger hochwertige Böden bestehen und an denen sich Bauten und Anlagen in das Orts- und Landschaftsbild einordnen. Die Ausscheidung von Intensivlandwirtschaftszonen setzt die Einhaltung der Vorgaben gemäss kantonalem Richtplan sowie ein bewilligungsreifes Projekt voraus. Zur Qualitätssicherung verlangen Kanton und Gemeinde die Erstellung eines Sondernutzungsplans. Die Gemeinde kann im Rahmennutzungsplan den Zweck der Intensivlandwirtschaftszone festlegen und im Rahmen eines Sondernutzungsplans verfeinern.

~~In der Gemeinde Kaltbrunn ist heute noch keine Intensivlandwirtschaftszone ausgeschieden. Die Ausscheidung von Intensivlandwirtschaftszonen setzt eine vorgängige Untersuchung möglicher Standorte über die ganze Gemeinde voraus.~~

Festlegung

Bei Bedarf prüft die Gemeinde die Ausscheidung von Intensivlandwirtschaftszonen.

Intensivlandwirtschaftsgebiete sind über einen Sondernutzungsplan zu entwickeln und im Zonenplan einer Intensivlandwirtschaftszone zuzuweisen. Im Baureglement sind die zulässigen Nutzungen und die Masse von Bauten festzulegen.

Festsetzung | Daueraufgabe

Federführung | Beteiligte

– Gemeinderat | *kantonale Ämter*

Verweis Grundlage

– Art. 16a RPG Art. 36 RPV,
– Art. 21 PBG
– Richtplan Kanton St. Gallen: V12

Stand

– Erlass ~~3. Juni 2024~~ Datum

L 1.4.1 Huob

Erläuterung

Im Gebiet Huob sollen, im Sinne des Konzentrationsprinzips, überalterte, kleine Hühnerställe am Steilhang zurückgebaut und die spezialisierte landwirtschaftliche Nutzung, beim Betriebszentrum, konzentriert und erweitert werden. Das Vorhaben ist in der Landwirtschaftszone nicht bewilligungsfähig. Deshalb soll ein geeigneter Parzellenteil der Intensivlandwirtschaftszone zugewiesen werden. Dies erfordert die Ausarbeitung eines Sondernutzungsplans.

Festlegung

Das betroffene Gebiet ist derzeit der Landwirtschaftszone zugeordnet. Mit der Umzonung in eine Intensivlandwirtschaftszone soll die Geflügelzucht am Standort durch den Bau eines zeitgemässen, tiergerechten Gebäudes für die Junghennenaufzucht mit integrierter Remise konzentriert und langfristig gesichert werden. Ein Grossteil der bestehenden Einzelställe kann dadurch aufgehoben werden.

Die Umzonung schafft die Grundlage für den Fortbestand sowie eine zukunftsorientierte Entwicklung des landwirtschaftlichen Familienbetriebes am Standort.

Festsetzung | kurzfristig

Federführung | Beteiligte

- Gemeinderat | *kantonale Ämter*

Verweis Grundlage

- Art. 16a RPG Art. 36 RPV,
- Art. 21 PBG
- Richtplan Kanton St. Gallen: V12

Stand

- Erlass **Datum**